

Artikel 3**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung**

(800-22-1)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001 II S. 1258), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.“
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „in Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 1 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall einer Direktversicherung ist dem Arbeitnehmer darüber hinaus mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5a wird die Angabe „Absatz 1 oder 4“ durch die Angabe „Absatz 1, 3a oder 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5b wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4 und 5a“ durch die Angabe „Absätzen 2, 3, 3a und 5a“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungskasse“ die Wörter „oder gemäß § 1b Abs. 3 von einem Pensionsfonds“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für ab 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung Beträge von bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.“
6. § 16 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.“
7. Nach § 30d wird folgender § 30e eingefügt:

„§ 30e
(1) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz gilt für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2002 erteilt werden.
(2) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz findet auf Pensionskassen, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert und die als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, mit der Maßgabe Anwendung, dass dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden und eine Überschussverwendung gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 1 nicht erfolgen muss. Für die Anpassung laufender Leistungen gelten die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bis 4. Die Regelung in Absatz 1 bleibt unberührt.“